

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

vom 29. November 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Mittelschulen nach diesem Gesetz sind:

Begriff

- a) Gymnasien;
- b) Wirtschaftsmittelschulen;
- c) Fachmittelschulen;
- d)

Sie schliessen an die Volksschule an und führen zu einem vom
Staat oder vom Bund anerkannten Abschlusszeugnis.

Art. 4bis. Zur Bildung ausgeglichener Klassen oder zur angemessenen
räumlichen Auslastung kann das zuständige Departement
Schülerinnen und Schüler den Kantonsschulen zuteilen.

a^{bis}) Zuteilung
von Schüle-
rinnen und
Schülern

Art. 4ter wird aufgehoben.

Art. 6. Der Staat kann Beiträge an den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen
der Mittelschulen gewähren.

c) Beiträge an
Verpflegungs-
einrichtungen

1 Vom Kantonsrat erlassen am 28. September 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. November 2011; in Vollzug ab 1. Juni 2012.

2 ABl 2011, 891 ff.

3 sGS 215.1.

- Lehrgänge *Art. 7.* Die Mittelschule umfasst:
- das Gymnasium;
 - die Wirtschaftsmittelschule;
 - die Fachmittelschule.
- An der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen kann zusätzlich ein Untergymnasium geführt werden.
- Die Regierung bestimmt, welche Angebote an einer Kantonsschule geführt werden.
- d) Fachmittelschule *Art. 11.* Die Fachmittelschule bereitet auf eine höhere Ausbildung, insbesondere in den Bereichen Pädagogik, Soziales, Musik, Gestaltung und Gesundheit, vor.
- Sie schliesst an die dritte Sekundarklasse an, umfasst drei bis vier Jahreskurse und führt zur Abschluss- und zur Fachmaturitätsprüfung nach den Vorschriften über den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität.
- Rektorin oder Rektor
a) Zuständigkeit *Art. 22.* Die Rektorin oder der Rektor leitet die Mittelschule, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder Reglement etwas anderes bestimmen.
- Leitungsaufgaben sind insbesondere:
- Sicherstellung der Schulentwicklung und der Schulqualität;
 - Personalführung;
 - Vertretung der Schule nach aussen;
 - Erlass der Hausordnung.
- b) Führungsstruktur *Art. 23.* Die Rektorin oder der Rektor legt die Führungsstruktur fest. Diese regelt insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten von Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen und Prorektoren, Rektoratskommission und anderen Kommissionen.
- Die Führungsstruktur bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.
- Rektoratskommission *Art. 24.* Die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren bilden die Rektoratskommission. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.
- Die Rektoratskommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Sie berät die Rektorin oder den Rektor in allen wichtigen Fragen.
- Sie kann den Aufsichtsorganen Anträge in Schulangelegenheiten unterbreiten.
- Wahl *Art. 25.* Der Erziehungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung.
- Die Rektorin oder der Rektor wählt die Prorektorinnen und Prorektoren. Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Amtsdauer des Erziehungsrates beginnt.

Art. 34. Am Ende des Semesters oder des Schuljahres werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Zeugnis mit Noten bewertet. Zeugnis

Art. 36. Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Schulordnung

Sie wird von der Rektoratskommission erlassen und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Art. 36bis (neu). Die Schule sorgt für eine angemessene Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Beratung und Betreuung

Vorbehalten bleibt die elterliche Sorge für unmündige Schülerinnen und Schüler.

Art. 37 und Art. 39 werden aufgehoben.

Art. 42. Reglemente der Rektoratskommission ordnen Absenzen, Dispensation und Urlaub. Der Konvent wird vor Erlass angehört. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes. Reglemente über Absenzen, Dispensation und Urlaub

Art. 43. Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung: Vorzeitiger Austritt

- a) der Person, der die elterliche Sorge über die unmündige Schülerin oder den unmündigen Schüler zukommt;
- b) der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers.

Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

Art. 47. Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Pflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist.

Disziplinarordnung

Als schwerste Disziplinar-massnahme kann verfügt werden:

1. von der Rektoratskommission die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
2. vom zuständigen Departement der Ausschluss von der Schule.

Die Disziplinar-massnahme einer Geldleistung beträgt höchstens Fr. 100.–.

Anstellungsarten	<p><i>Art. 48.</i> Unterricht erteilen Lehrpersonen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis.</p> <p>Das befristete Arbeitsverhältnis wird für längstens ein Jahr begründet. Erneuerung ist möglich.</p> <p>Lehrpersonen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis können zur Hauptlehrperson gewählt werden. Die Regierung bestimmt die Voraussetzungen der Wahl durch Verordnung.</p>
Ausschreibung	<p><i>Art. 50.</i> Neuzubesetzende Stellen für Lehrpersonen werden öffentlich ausgeschrieben.</p>
Arbeitsverhältnis	<p><i>Art. 51¹.</i> Die Rektorin oder der Rektor und die Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Für die Religionslehrpersonen haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht. Die Anstellung bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle des Staates.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.</p> <p><i>Art. 52 bis 54 werden aufgehoben.</i></p>
Berufsauftrag	<p><i>Art. 57bis (neu).</i> Der Erziehungsrat erlässt den Berufsauftrag.</p>
Mitwirkung a) Konvent 1. Zusammensetzung	<p><i>Art. 60.</i> Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bilden den Konvent der Mittelschule.</p> <p>Der Konvent wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen.</p>
2. Zuständigkeit	<p><i>Art. 61.</i> Der Konvent:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten; b) lässt sich zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung vernehmen; c) unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren; d)
Mitwirkungspflicht und Ordnungsbusse	<p><i>Art. 66bis (neu).</i> Die Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler stehen den Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über die Schülerin oder den Schüler und die Familie, soweit es der Bildungsauftrag erfordert.</p>

1 Grundlage der Änderung bildet die Fassung nach Art.98 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler, welche die Schülerin oder den Schüler nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, können auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–.

Art. 69 wird aufgehoben.

Art. 70. Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Mittelschulen.

Stellung
und Aufgaben

Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- a) ...;
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts;
- c) Behandlung der Jahres- und Zwischenberichte der Mittelschulen und Anordnung von Massnahmen;
- d) Vorbereitung der der Regierung zustehenden Geschäfte.

Art. 73 und 74 werden aufgehoben.

Art. 77. Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie Prorektorinnen und Prorektoren sind an die Rektorin oder den Rektor, Beschwerden gegen die Rektorin oder den Rektor und die Rektorsratskommission an den Erziehungsrat zu richten.

Beschwerden

Art. 78. Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht.

Rekurs
a) Rektorin
oder Rektor

Art. 79 wird aufgehoben.

Art. 80. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

c) Erziehungs-
rat

- a) ...;
- a^{bis}) Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors;
- b) Verfügungen der Rektorsratskommission;
- c) Verfügungen über Aufnahme, Zeugnisnoten, Beförderung, Übertritt und Abschluss.

Art. 84 und 84quater werden aufgehoben.

2. Im Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980¹ wird unter Anpassung an den Text «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler», «Lehrer» und «Lehrkraft» durch «Lehrperson», «Rektor» durch «Rektorin oder Rektor», «Prorektor» durch «Prorektorin oder Prorektor», «Verwalter» durch «Verwalterin oder Verwalter», «Inhaber» durch «Inhaberin oder Inhaber» ersetzt.

¹ sGS 215.1.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der XII.Nachtrag zum Mittelschulgesetz wurde am 29.November 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18.Oktober bis 28.November 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juni 2012 angewendet.

St.Gallen, 6. Dezember 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2011, 3536 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 2655 ff.

215.1